

Der Kriegsausbruch 1914 und seine Auswirkungen im Postverkehr

Ralf Graber

Das Attentat von Sarajevo vom 28. Juni 1914 auf den österreichischen Thronfolger erschütterte die Öffentlichkeit und veränderte letztendlich die bisherige Weltordnung.

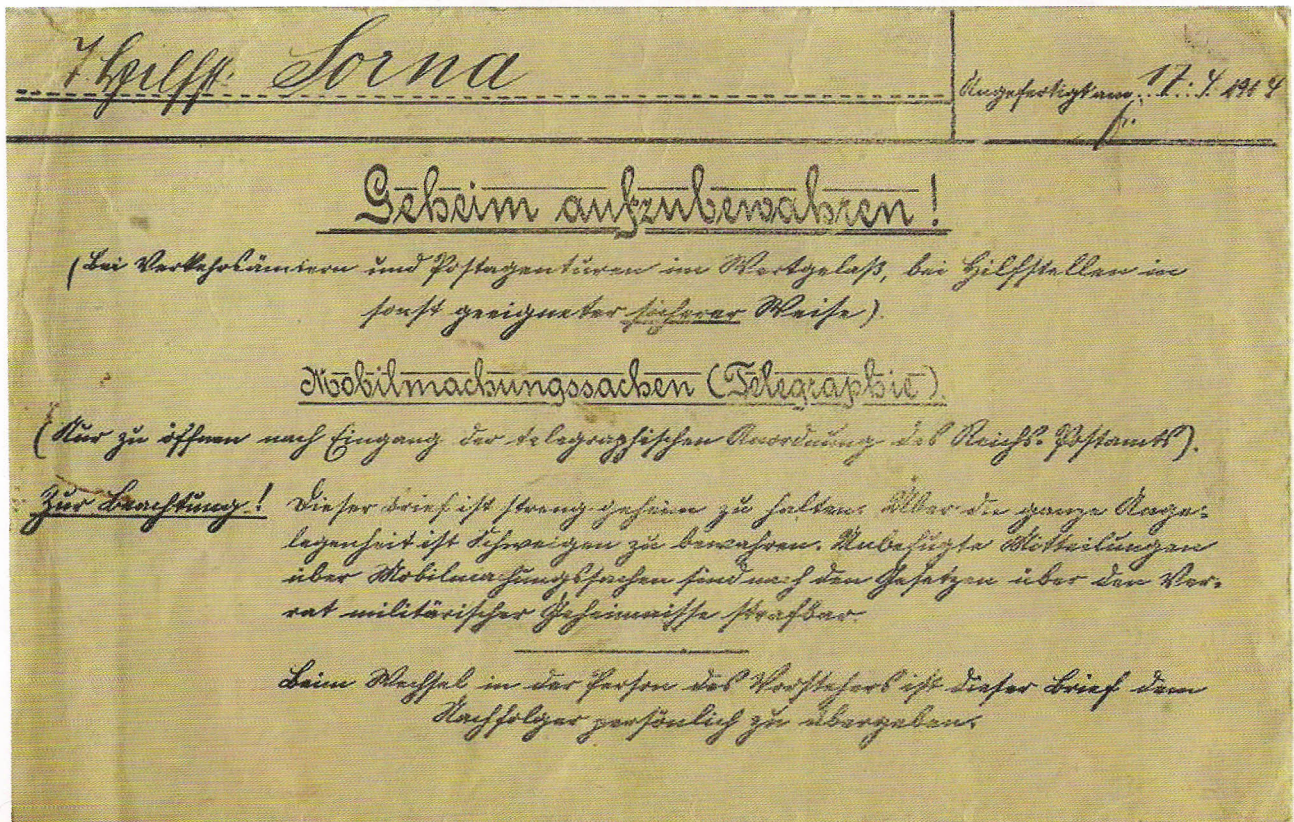


Ein Brief aus den letzten Friedenstagen nach Abo im damals russischen Finnland.

Mit deutscher Rückendeckung verstärkte in den folgenden Wochen Österreich-Ungarn den Druck auf Serbien, dem es schließlich am 23. Juli ein Ultimatum stellte, das die internationale Lage weiter verschärfte. Die Lage verschärfte sich nochmals, als der serbische Bündnispartner Russland am 30. Juli die Generalmobilmachung anordnete. Als Folge wurde im Deutschen Reich am Nachmittag des 31. Juli 1914 „der Zustand der drohenden Kriegsgefahr“ verkündet und die Kriegsvorbereitungen begannen. Beispielsweise wurden die Grenzgebiete unter Kriegsrecht gestellt. Daher konnten Sendungen in die westlichen Grenzregionen wegen Zensurmaßnahmen nur noch offen eingeliefert werden, bereits eingelieferte Sendungen dorthin wurden angehalten und den Absendern zurückgegeben. Gleichzeitig wurde der Postverkehr in das Ausland eingestellt, die bereits aufgelierten Sendungen wurden eingelagert. Eine Weiterleitung für Sendungen in das neutrale Ausland erfolgte erst nach Freigabe seitens der Militärbehörden.

Auf die russische Generalmobilmachung reagierte die deutsche Außenpolitik mit der Forderung, innerhalb von 12 Stunden diese zurückzunehmen. Nachdem die russische Regierung das Ultimatum ignorierte und die Mobilmachung nicht rückgängig machte, überbrachte am 1. August der deutsche Botschafter in Moskau um 17:00 Uhr dem Zaren die Kriegserklärung des Deutschen Reichs an Russland. In Berlin wurde um 18:00 Uhr die Generalmobilmachung verkündet.

In den Post- bzw. Telegraphenämtern lagerten verschlossene Umschläge, die nur im Mobilmachungsfall zu öffnen waren (siehe auch die Abbildungen in den beiden letzten Rundbriefen). Diese wurden nun geöffnet und Ihr Inhalt entnommen.



Mobilmachungsumschlag der Telegraphen Hilfsstelle Sorna: „Nur zu öffnen nach Eingang der telegraphischen Anordnung des Reichs-Postamts“. Vom Inhalt ist nur ein Plakat mit der Verkündung der Mobilmachung erhalten geblieben.

Nun herrschte Kriegszustand und der Postverkehr hatte sich den militärischen Bedürfnissen anzupassen. Auslandssendungen waren bis auf Kriegsgefangenensendungen nur noch in das neutrale Ausland zugelassen. Weiterhin wurden am Anfang des Krieges der Paketverkehr sowie der Geldverkehr durch Postanweisungen in das Ausland ebenfalls eingestellt. Nur bestimmte Waren konnten noch mit Ausnahmegewilligung in das neutrale Ausland versandt werden. Der Kontakt in die Kolonien war gleichfalls nur noch durch die Vermittlung neutraler Staaten möglich. Selbstverständlich erfolgte die Weiterleitung erst nach erfolgter Zensur, daher waren die Sendungen offen einzuliefern. In den ersten Monaten wurden Briefe auch offen weitergeleitet. Das führte zu vielen Klagen seitens der Absender bzw. Empfänger, denn, so die Beschwerden, bekämen die „subalternen“ Dienstboten intime Einblicke in die Privatsphäre ihrer Herrschaft.

Auch innerhalb des Deutschen Reichs erreichten die Postsendungen nicht immer ihren Empfänger. Zum einen wurde in den Grenzgebieten eifrig zensiert, besonders der Postverkehr nach bzw. von Elsass-Lothringen wurde sehr engmaschig überprüft. Doppelzensuren sind dort häufig zu beobachten.

Gleichzeitig ordneten die Militärbehörden immer wieder lokale Transportbeschränkungen an, um militärische Operationen nicht zu gefährden, sei es aus Geheimhaltungsgründen, sei es um Transportkapazitäten zu sichern. Die Postnutzer wunderten sich dann über die langen Beförderungszeiten und beschwerten sich bei der Post, die daher in den ersten Jahren des Krieges einen Stempel benutzte, der auf die kriegsbedingte Verzögerung hinwies. Schließlich wurde auch die Nutzung dieses Stempels von den Militärbehörden untersagt.

Weiterhin untersagte die Post einzelne Versandarten in die Grenzgebiete. So stellte sie den Paket- und Wertbriefverkehr nach Elsass-Lothringen ein. Selbst nach der Wiedermöglichkeit des Paketverkehrs lockerte die Postverwaltung den Wertbriefversand erst nach und nach. Zusätzlich hob sie in den ersten Kriegswochen den Nachnahmeverkehr in die Grenzgebiete auf.

Lübeck, den 31. Juli 1914.

Bekanntmachung Nr. 1. (Hauptamt Lübeck)

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsass-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereich der Festungen Straßburg (Elsass) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim,	Legelshurst,	Scherzheim (Amt Kehl),
Appenweier,	Leutesheim,	Schutterwald,
Muenheim (Amt Kehl),	Lichtenau (Baden),	Sundheim (Baden),
Bodersweier,	Ring,	Urloffen,
Diersheim,	Marlen,	Wagshurst,
Dundenheim,	Weissenheim (Baden),	Willstätt (Amt Kehl),
Jchenheim,	Memprechtshofen (Amt Kehl),	Windschlag;
Kehl,	Neufreistett (Amt Kehl),	
Kork,	Rheinbischofsheim,	

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Achfarrn,	Königschaffhausen (Kaiserstuhl),	Obermisingen,
Breisach,	Krozingen,	Oberrotweil,
Burkheim,	Mengen (Baden),	Opfingen,
Gottenheim,	Merdingen (Baden),	Sasbach (Kaiserstuhl),
Jechtingen,	Munzingen,	Schallstadt.
Jhringen,	Oberbergen (Kaiserstuhl),	

5. nach der Rheinpfalz.

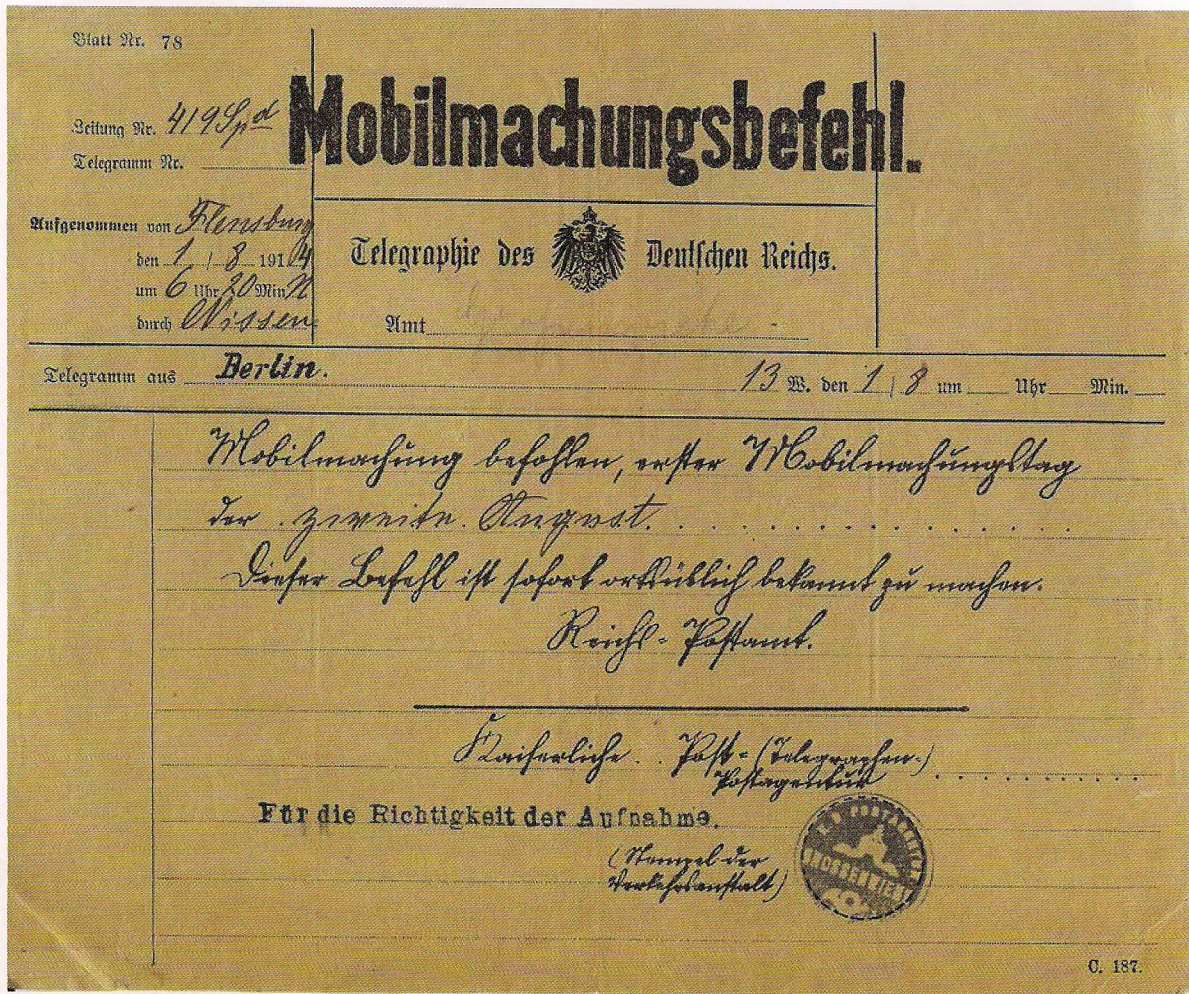
Die durch die Briefkasten aufgeliesserten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.



Hein

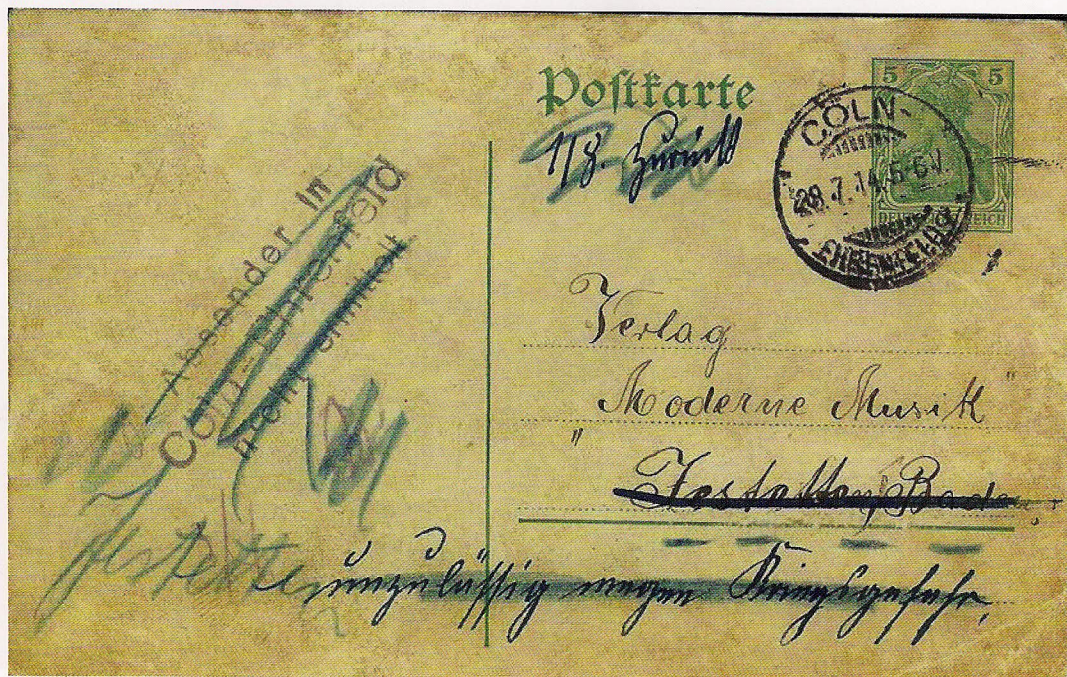
441. 14. II.

Original der Bekanntmachung Nr. 1 vom 31. Juli mit den genannten Einschränkungen im Postverkehr.



Ein Mobilmachungstelegramm, hier von Großenwiehe bei Flensburg

Nachfolgend werden hier nun einige Belege vorgestellt, die von der Bekanntmachung No. 1 betroffen waren.



Hier wurde vom Postbeamten in Jestetten der handschriftliche Vermerk „unzulässig wegen Kriegsgefahr“ angebracht, da der Verlag „Moderne Musik“ ein Schweizer Unternehmen war, das ein Postfach in dem badischen Grenzort unterhielt.